



waldkrankenhaus
ST. MARIEN

...für den Menschen!

Therapiebegrenzung

Für Patienten der Intensivstationen:

- Bei gegebener medizinischer Indikation für eine Therapiebegrenzung und oder einer entsprechenden Willensäußerung des Patienten bzw. seiner bevollmächtigten Person oder des bestellten Betreuers wird ein Aufklärungsgespräch durchgeführt.
- Zeitpunkt, Teilnehmer und Ergebnis des Gesprächs werden auf dem Formular „Erstanordnung einer Therapiebegrenzung“ dokumentiert.
- Die Erstanordnung einer Therapiebegrenzung wird in der operativen Intensivstation durch Unterschrift je eines Oberarztes oder Chefarztes der operativen Abteilung und der Klinik für Anästhesie und operative Intensivmedizin in Kraft gesetzt, in der internistischen Intensivstation durch Unterschrift des zuständigen Oberarztes oder Chefarztes.
- Die Therapiebegrenzung wird täglich überprüft und in geeigneter Weise dokumentiert. In der operativen Intensivstation wird hierfür das Formular „Protokoll zur Therapiebegrenzung“ verwendet.
- Bei Verlegung eines Intensivpatienten mit Therapiebegrenzung wird darauf geachtet, dass die unten angeführten Regeln für Patienten der Allgemeinstation Anwendung finden.

Für Patienten der Allgemeinstationen:

- Liegt der Patient auf einer Allgemeinstation, wird das Ergebnis des Aufklärungsgesprächs auf dem Verlaufsbogen mit Datum und Unterschrift des Arztes festgehalten.
- Gleichzeitig wird im Kurvenblatt der Stempel „Therapiebegrenzung“ aufgebracht (Datum: entspricht dem Datum des Aufklärungsgesprächs) und handschriftlich ergänzt, in welcher Form die Therapiebegrenzung besprochen wurde. Bei Anlegen eines neuen Kurvenblattes (also spätestens nach 1 Woche) überprüft der Stationsarzt, ob der Stempel erneut gesetzt werden kann.
- Das Pflegepersonal wird sowohl bei Erstanordnung als auch bei Kurvenübertragung in die nächste Woche informiert. Bei akuter Verschlechterung wird dann der Dienstarzt zwar gerufen, aber gleichzeitig auf die vereinbarte Therapiebegrenzung hingewiesen.



Gesellschafter

Kongregation der St. Franziskusschwestern
Vierzehnheiligen 8 - 96231 Bad Staffelstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Zertifiziert nach proCum Cert und KTQ

HRB 9986, Registergericht Fürth,
Sitz 91054 Erlangen

Geschäftsführer: Dipl.-Betriebswirt (FH) Günther Brütting
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Schw. M. Christine Köberlein



Erstanordnung einer Therapiebegrenzung am

durch

CA/Oberarzt bettenführende Abteilung CA/Oberarzt Intensivstation

Folgende Maßnahmen werden nicht bzw. nicht mehr durchgeführt:

- Reanimation
- Herzdruckmassage
- Beatmung
- Elektroschockbehandlung
- Nierenersatztherapie
- Mit Intubation
- Medikamentöse Therapie
- Maskenbeatmung
- Abgesetzt
- Begrenzt

Detaillierte Anordnungen (werden täglich überprüft und dort dokumentiert):
Siehe „Protokoll zur Therapiebegrenzung“.

Gründe für die Anordnung:

- Medizinische Indikation
- Patientenverfügung vorhanden
- Wille des Patienten

Aufklärungsgespräch am: um Uhr

(Gesprächsprotokoll: siehe Rückseite)

Teilnehmer:

.....
CA/Oberarzt/FA

.....
CA/Oberarzt/FA

.....
CA/Oberarzt/FA

.....
Patient/ Bevollmächtigte Person/ Gerichtlich bestellter Betreuer

.....
Zusätzlich Angehöriger, falls anwesend

.....
Zusätzlich Angehöriger, falls anwesend





Protokoll zur Therapiebegrenzung

(Keine Reanimation, keine Nierenersatztherapie!)

Datum der Festlegung.					
------------------------------	--	--	--	--	--

Beatmung:

FIO2					
PEEP / Plateaudruck					
I : E					
Beatmungsform					

Katecholamine:

Arterenol					
Dobutrex					
Suprenen					

Sonstige Medikamente

Lasix					
Antibiotika					

Sonstiges

Infusion					
Blutprodukte					
Sondenkost					

Tägliche Überprüfung der Therapiebegrenzung durch Facharzt:

Datum: Name:

Datum: Name:

Datum: Name:

Datum: Name:

Datum: Name:

